



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **10/2012**

**Ordnung des Zentrums für
Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfLB)
der Universität Vechta**

INHALT:

Seite

Organisation und Verfassung der Universität Vechta

- Ordnung des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfLB) der Universität Vechta

3

Ordnung des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfLB) der Universität Vechta

Der Senat der Universität Vechta hat am 14. März 2012 gem. § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG i. d. F. vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242) die folgende Ordnung des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfLB) beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfLB) ist ein Zentrum nach § 6 der Grundordnung der Universität Vechta.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das ZfLB nimmt fächer- und institutsübergreifende Aufgaben in Lehrerbildung, Schulentwicklung, Wissenstransfer, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Forschung sowie Qualitätssicherung wahr.
- (2) ¹Das ZfLB berät das Präsidium und den Senat der Universität in allen fachlichen und konzeptionellen Fragen der Lehrerbildung in Entwicklungsplanung und Hochschulpolitik. ²Es nimmt insbesondere Stellung zu der Einführung, Änderung und Aufhebung von lehramtsbezogenen Studiengängen und deren Prüfungs-, Studien- und Zugangsordnungen
 - a) Im Bereich *Lehre und Studium* ist das ZfLB zuständig für die Entwicklung und Koordination von fächerübergreifenden Studienschwerpunkten, die Mitwirkung an der Planung und Organisation des Lehr- und Studienangebots zur Lehrerbildung, für Beratungsleistungen für Studierende mit Lehramtsorientierung sowie für die Organisation der schulpraktischen Studien, der Schul- und Fachpraktika sowie der Praxisphase im Rahmen des viersemestrigen Studiengangs Master of Education.
 - b) Im Bereich *Forschung und Nachwuchsförderung* wirkt das ZfLB mit an der Entwicklung des Forschungsprofils der Lehrerbildung, der Initiierung, Koordination und Betreuung von interdisziplinären Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Kontext der Lehrerbildung sowie an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
 - c) ¹Für die Lehrerfort- und -weiterbildung sowie die Schulentwicklung wirkt das ZfLB mit an der Entwicklung, koordiniert und evaluiert Studienprogramme und Kursangebote. ²Es übernimmt durch Zuordnung des Kompetenzzentrums für Lehrerfortbildung dabei Aufgaben der regionalen Lehrerfortbildung wie sie in der Vereinbarung zur Durchführung der regionalen Fortbildung in einem Kompetenzzentrum für Lehrerfortbildung an der Universität Vechta in den Landkreisen Cloppenburg, Diepholz, Emsland, Grafschaft Bentheim und Vechta im Verbund mit dem Ludwig-Windthorst-Haus, Lingen, und der Historisch-ökologischen Bildungsstätte Emsland in Papenburg e.V. vorgesehen sind.
 - d) Im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung wirkt das ZfLB insbesondere bei Evaluations- und Akkreditierungsmaßnahmen der Lehrerbildung mit.
 - e) ¹Im Hinblick auf einen Wissenstransfer ist das ZfLB zuständig für die Bildung von Kooperationsnetzwerken mit Schulen und Studienseminaren – hier insbesondere im Hinblick auf für den viersemestrigen Master of Education zu bildenden Regional- und Fachnetze – sowie mit Fortbildungseinrichtungen, Schulbehörden und anderen Bildungseinrichtungen der Region. ²Es ist ferner zuständig für die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Hochschulpartnerschaften auch in internationaler Perspektive; es nimmt die Öffentlichkeitsarbeit für Themen der Lehrerbildung wahr und wirkt an der Betreuung von Publikationen und der Organisation von interdisziplinären Kongressen und Tagungen zu Fragen der Lehrerbildung mit.

Die genannten Aufgaben werden insbesondere in Koordination und Kooperation mit den Bildungswissenschaften und den Fachdidaktiken wahrgenommen.

- (3) Das ZfLB wird an der Besetzung von Professuren, die Lehraufgaben in den Studiengängen Bachelor Combined Studies (Teilstudiengänge mit Lehramtsoption sowie Bildungswissenschaften) bzw. Master of Education wahrnehmen, zumindest durch Stellungnahme zur Ausschreibung und zum Listenvorschlag für den Senat beteiligt.

§ 3

Mitglieder des ZfLB

- (1) ¹Mitglieder des Zentrums sind, sofern sie hauptamtlich i. S. v. § 16 Abs. 1 NHG an der Universität Vechta tätig sind,
- a) die überwiegend in der Lehrerbildung tätigen Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9 a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren nach § 35 a NHG mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind (Hochschullehrergruppe),
 - b) sonstige in der Lehrerbildung tätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Doktorandinnen und Doktoranden (Mitarbeitergruppe) sowie
 - c) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe), die dem Zentrum zugewiesen sind.

²In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium. ³Die Mitgliedschaft gemäß dem Buchstaben a) und b) erfolgt durch Anzeige der betreffenden Person gegenüber dem Zentrumsvorstand, sofern keine Zuweisung vorliegt.

- (2) ¹Studierende des Bachelor Combined Studies können durch Anzeige Mitglied im ZfLB werden. ²Studierende der Studiengänge Master of Education sind Mitglieder des ZfLB.
- (3) ¹Auf Antrag können nicht hauptberuflich i.S.v. § 16 Abs. 1 NHG an Universität Vechta tätige Doktorandinnen und Doktoranden Mitglieder des ZfLB werden (Studierendengruppe). ²Über den Antrag entscheidet der Zentrumsvorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 im ZfLB endet, wenn die sich aus den Absätzen 1 ergebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere durch Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Universität oder ihrer Neuzuweisung zu anderen Organisationseinheiten der Universität.
- (5) Die Mitgliedschaft im ZfLB endet bei Mitgliedern gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftliche Erklärung, spätestens jedoch mit Exmatrikulation.

§ 4

Struktur

Die Aufgaben des ZfLB gemäß § 2 werden durch die Zentrumsversammlung (§ 5), den Zentrumsvorstand (§ 6), die Geschäftsstelle (§ 7) wahrgenommen.

§ 5

Zentrumsversammlung

- (1) ¹Die Zentrumsversammlung besteht aus den Mitgliedern des ZfLB gemäß § 3. ²Sie berät über alle Fragen des Zentrums und kann Empfehlungen beschließen.

- (2) ¹Die Zentrumsversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Zentrumsvorstands entgegen. ²Sie hat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Informationsrecht, sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (3) ¹Die Zentrumsversammlung stellt aus den Mitgliedern die Kandidatinnen und Kandidaten für den Zentrumsvorstand auf und schlägt dem Senat nach Statusgruppen getrennt dessen Mitglieder zur Wahl vor. ²Vor Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in der Gruppe der Studierenden werden Vorschläge aus den lehramtsbezogenen Fachräten eingeholt.
- (4) ¹Die Zentrumsversammlung wird von der Direktorin/dem Direktor des Zentrums mindestens einmal im Semester einberufen und geleitet. ²Eine Zentrumsversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstands oder 15 Mitglieder des Zentrums dies verlangen oder Wahlen durchzuführen sind.

§ 6

Zentrumsvorstand

- (1) ¹Der Zentrumsvorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern: vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied aus der Statusgruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied der MTV-Gruppe. ²Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Steuerungsgruppe des Kompetenzzentrums für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung der Universität Vechta gehört – sofern sie oder er nicht stimmberechtigtes Mitglied im Zentrumsvorstand ist – dem Vorstand mit beratender Stimme an. ³Der Zentrumsvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren. ⁴Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Mitglieder der anderen Statusgruppen zwei Jahre.
- (2) Der Zentrumsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Aufgaben nach § 2.
- (3) ¹Der Zentrumsvorstand wählt die wissenschaftliche Leitung und stellt dafür das Einvernehmen mit dem Präsidium her. ²Die Mitglieder des Zentrumsvorstands wählen aus ihrer Mitte die wissenschaftliche Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung (stellvertretende Direktorin oder stellvertretender Direktor). ³Die Direktorin oder der Direktor ist Mitglied der Hochschullehrergruppe; die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor ist Mitglied der Hochschullehrergruppe oder kann Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (4) ¹Die Direktorin oder der Direktor vertritt das ZfLB innerhalb der Universität und in Abstimmung mit dem Präsidium nach außen. ²Sie oder er ist zugleich Vorsitzender des Zentrumsvorstands sowie Vorgesetzte oder Vorgesetzter der hauptamtlich im ZfLB tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Sie oder er ist beratendes Mitglied im Senat der Universität.

§ 7

Geschäftsstelle des ZfLB

- (1) ¹Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und weiteren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZfLB. ²Sie unterstützt den Zentrumsvorstand und die Direktorin bzw. den Direktor des Zentrums bei der Wahrnehmung aller anfallenden Aufgaben und arbeitet im Rahmen ihrer Vorgaben selbständig.
- (2) ¹Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Zentrums führt die Geschäfte des Zentrums inklusive der Verantwortung im Bereich Finanzwirtschaft und Personal in Erstzuordnung. ²Sie bzw. er hat dem Zentrumsvorstand gegenüber eine umfassende Informationspflicht.

§ 8
Haushalt

- (1) Dem ZfLB werden zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume, Mittel und Stellen der Universität Vechta zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Mitglieder des ZfLB können Eigenmittel, Drittmittel oder Einnahmen für Dienstleistungen in das Zentrum einbringen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.